



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.12.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11870 –

Frage Nummer 52

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Markus Bayerbach (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, welche Schutzkonzepte in Bezug auf Corona gibt es für Monteurunterkünfte in Bayern, wie werden diese kontrolliert und wie ist das Corona-Ausbruchsgeschehen in solchen Monteurunterkünften?
--	--

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Für betriebliche Unterkünfte findet die Regelung in § 16 9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Anwendung. Dies bedeutet, dass bei Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben, die mindestens 50 Personen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen im Einzelfall anordnen kann. Die Betreiber sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich und haben dies regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Diese Regelungen kommen auch für entsprechende Monteurbetriebe zur Anwendung. Darüber hinaus sind grundsätzlich vom Arbeitgeber die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten. Die Gewährleistung eines ausreichenden Arbeitsschutzes ist vorrangig Aufgabe des Arbeitgebers. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält in diesem Zusammenhang auch Hilfestellungen zur Corona-Prävention in Unterkünften. Die Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben wird von den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen im Rahmen der Dienstgeschäfte kontrolliert.

Ein Rahmenhygienekonzept oder -schutzkonzept gibt es aufgrund der Vielgestaltigkeit der Konstellationen und der jeweilig zu beurteilenden Umstände des Einzelfalls (z. B. Art der Unterbringung, örtliche Verhältnisse, Dauer der Unterbringung) nicht.

Bei etwaigen Ausbruchsgeschehen erfolgen die Anordnungen der notwendigen Maßnahmen durch das jeweils örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Ein vermehrtes Ausbruchsgeschehen in Monteurunterkünften ist der Staatsregierung nicht bekannt.